

Zweckvereinbarung

zur Einrichtung und Betrieb einer Erhebungsstelle

Zwischen der

Hansestadt Stendal,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Schmotz,

Markt 1,

39576 Hansestadt Stendal

und der

Hansestadt Osterburg (Altmark),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Nico Schulz,

Ernst-Thälmann-Straße 10

39606 Hansestadt Osterburg (Altmark),

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Parteien sind gesetzlich verpflichtet, die Aufgaben nach dem Zensusgesetz 2022 und dem Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 zu erfüllen. Aufgrund des bestehenden Mangels an Verwaltungspersonal beabsichtigen die Parteien, die Aufgaben zu bündeln. Dazu schließen die Parteien gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Inhalt

1. Inhalt dieser Vereinbarung ist die Einrichtung und der Betrieb einer Erhebungsstelle zur örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Der Betrieb der Erhebungsstelle erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinbarung. Die Erhebungsstelle wird zum 01.07.2021 gebildet.
2. Mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung gehen die mit der Erfüllung der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 verbundenen Rechte und Pflichten nach dem Zensusgesetz 2022 und dem Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 von der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf die Hansestadt Stendal über.

§ 2 Durchführung

1. Die Erhebungsstelle wird in der Breiten Straße 63 in 39576 Hansestadt Stendal eingerichtet. Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Hansestadt Stendal. Die Erhebungsstelle ist organisatorisch und räumlich von der Verwaltung der Hansestadt Stendal getrennt und muss die Anforderungen an eine abgeschottete Statistikstelle erfüllen. Sie bekommt eine eigene, auf dem vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt für den Zensus 2022 erarbeiteten IT-Sicherheitskonzept basierende Anbindung an das Datennetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die von der Erhebungsstelle erfassten Daten werden in einem abgeschotteten Bereich gehostet, bearbeitet und gespeichert.
2. In der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird eine Außenstelle der Erhebungsstelle eingerichtet. Dazu stellt die Hansestadt Osterburg (Altmark) einen geeigneten, organisatorisch und räumlich von der Verwaltung getrennten Raum zur Verfügung, der die Anforderungen an eine abgeschottete Statistikstelle erfüllt und an dem bis zu zwei Arbeitsplätze eingerichtet werden können.
3. Die Hansestadt Stendal stellt die Leitung der Erhebungsstelle sicher. Dies umfasst auch deren Stellvertretung. Jede Vertragspartei stellt darüber hinaus weiteres Personal. Das Personal wird von den Vertragsparteien an die Erhebungsstelle abgeordnet und damit fachlich der Leitung der Erhebungsstelle unterstellt. Für die Dauer der Abordnung unterliegt das Personal nicht den Weisungen des abordnenden Dienstherrn bzw. Arbeitgebers. Die Abordnungen enden spätestens mit der Auflösung der Erhebungsstelle nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung oder im Falle einer Kündigung nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung. Das in der Erhebungsstelle und der Außenstelle eingesetzte Personal darf nicht zeitgleich in anderen Einrichtungen des jeweiligen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers eingesetzt sein, die im Hinblick auf das Erfordernis der personellen Abschottung relevant sein können.

4. Die Hansestadt Stendal stellt die erforderliche Büroausstattung zur Verfügung. Sie ist auch für die Verschlusssicherheit und die Einhaltung des Datenschutzes zuständig.
5. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) stellt der Hansestadt Stendal alle für die Durchführung der Aufgabe nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Diese dürfen nur im Rahmen der zweckentsprechenden Durchführung der Zensusaufgaben verwendet werden. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Meldedaten sowie die im Rahmen der Erhebung erfassten und gewonnenen Daten getrennt nach den beteiligten Gemeinden erfasst, verarbeitet und gespeichert.

§ 3

Kosten

1. Die beteiligten Vertragspartner tragen die anfallenden Sachkosten für die Erhebungsstelle entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner zur Gesamtzahl der Einwohner der Vertragsparteien zum Stichtag 31.12.2020. Zu den Sachkosten gehören alle für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Erhebungsstelle anfallenden Kosten (Heizungs -, Strom- und Telekommunikationskosten etc.) sowie die Kosten für die Ausrüstung der Erhebungsstelle (Büroausstattung und Reisekosten etc.). Die Ausstattung der Erhebungsstelle einschließlich der Außenstelle mit IT-Technik (PC, Drucker und Scanner) wird vom Land für die Dauer der Durchführung der örtlichen Erhebungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) stellt die IT-Technik, die nicht für Einrichtung der Außenstelle der Erhebungsstelle nach § 2 Abs. 2 benötigt wird, der Hansestadt Stendal zur Verfügung.
2. Zu den Sachkosten gehören ferner die an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022. Die Erhebungsstelle ist für die Berechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Erhebungsbeauftragten zuständig. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erstattet der Hansestadt Stendal die Aufwandsentschädigungen für die im Erhebungsbereich der Hansestadt Osterburg (Altmark) eingesetzten Erhebungsbeauftragten, sobald die Berechnungen der Erhebungsstelle erfolgt sind, um eine zügige Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an die Erhebungsbeauftragten zu gewährleisten. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) überträgt die pauschale Zuweisung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 für die Durchführung der Befragungen an Adressen mit Sonderbereichen in Höhe von 16 500 Euro nach Erhalt an die Hansestadt Stendal.
3. Jede Kommune trägt die Kosten für das von ihr an die Erhebungsstelle abgeordnete Personal einschließlich der Lohnnebenkosten. Soweit zusätzliches Personal eingestellt werden muss,

werden deren Kosten anteilig von den Vertragsparteien in dem in Abs. 1 dargestellten Verhältnis getragen. Gleiches gilt für die Kosten für die Leitung der Erhebungsstelle. Soweit das Land Personalkosten erstattet, werden diese entsprechend angerechnet.

4. Die Kosten nach Abs. 1 und 3 werden jährlich von der Hansestadt Stendal in Rechnung gestellt. Sie sind innerhalb von vier Wochen ab Rechnungslegung zu bezahlen.
5. Die Hansestadt Stendal erstellt nach Abschluss der Durchführung der örtlichen Erhebungen im Einvernehmen mit der Hansestadt Osterburg (Altmark) eine Gesamtrechnung der entstandenen Aufwendungen.
6. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen der Erhebungsstelle nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollten die Finanzbehörden bestandskräftig feststellen, dass Leistungen der Erhebungsstelle der Umsatzsteuer unterliegen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 4 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Erhebungsstelle aufgelöst, spätestens zum 01.08.2023. Mit der Auflösung der Erhebungsstelle einschließlich der Außenstelle und der einvernehmlich erfolgten Gesamtrechnung erlischt die Zweckvereinbarung.
2. Jede Vertragspartei kann durch ordentliche Kündigung aus dieser Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Jahres austreten. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in diesem Fall sicherzustellen, dass sie die Erfüllung der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetz 2022 und dem Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 sofort nach Wirksamwerden der Kündigung wahrnehmen kann. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragsparteien schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der fristgemäße Zugang. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft der kündigenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Im Falle einer Kündigung gemäß S. 1 ist die ausscheidende Partei weiterhin verpflichtet, die bis zum Ausscheiden entstehenden Kosten zu erstatten. Ferner bekommt die ausscheidende Partei unverzüglich alle bis zum Stichtag 31.12. in ihrem Gemeindegebiet erhobenen Daten, Arbeitsergebnisse und Unterlagen.
3. Diese Vereinbarung kann auch aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn eine der Vertragsparteien die ihr nach dieser Zweckvereinbarung obliegenden Verpflichtungen in grober Weise verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- eine Partei die ihr gemäß § 3 zu tragenden Kosten mit einem Verzug von mehr als zwei Monaten nicht entrichtet,
- den ihr gemäß § 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- oder Belange des Datenschutzes in vorsätzlicher oder in grob fahrlässiger Weise verletzt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind die bisher erhobenen Daten, erarbeiteten Arbeitsergebnisse und Unterlagen nebst allen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Arbeitsmitteln (IT-Technik) der kündigenden Partei sofort zu übergeben. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in diesem Fall die weitere Aufgabenwahrnehmung sofort sicherzustellen.

4. Im Fall einer Kündigung nach Abs. 2 und 3 erhält die kündigende Vertragspartei die von ihr bereitgestellte IT-Technik unverzüglich nach Wirksamkeit der Kündigung zurück.
5. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt ist über eine nach Abs. 2 oder 3 ausgesprochene Kündigung umgehend von der kündigenden Vertragspartei zu informieren.

§ 5 Sonstiges

1. Diese Zweckvereinbarung kann durch Änderungsvereinbarung geändert werden.
2. Die Vertretungen aller Vertragsparteien haben dieser Vereinbarung jeweils in ihren Sitzungen am 25.05.2021 und am 31.05.2021 zugestimmt.

§ 6 Nebenabreden, Schriftformerfordernis

1. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Beide Vertragsparteien werden diese Zweckvereinbarung unverzüglich nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in den von ihnen festgelegten Bekanntmachungsblättern öffentlich bekannt machen.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 7 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, so dass bei Streitigkeiten der Gerichtsstand des Verwaltungsgerichts Magdeburg gegeben ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten gemäß § 6 Abs. 2 durchgeführten Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Hansestadt Osterburg, den

Klaus Schmotz

Nico Schulz

Oberbürgermeister

Bürgermeister